

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Geheimes Defensiv-Bündnis zu Berlin
vom 22. März 1686

Geheimes allgemeines (*besonders aber gegen Frankreich gerichtetes*) Defensiv-Bündnis auf 20 Jahre zwischen Kaiser Leopold I. und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (*resp. Ihren Nachfolgern*) und Vergleich über die gegen Abtretung des Schwibuser Kreises und der sogenannten Lichtensteinschen Schuldforderung in Ostfriesland aufgegebenen brandenburgischen Ansprüche auf Jägensdorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und Beuthen etc. („*Defensionstractat*“).

Unterhändler:

Kaiserlich: Hans Heinrich v. Fridag; Freiherr v. Gödens

Brandenburgisch: Paul v. Fuchs (Vollmacht d.d. Potsdam 01. März 1686)

Ratificationen:

des Kaisers: d.d. Wien 08. April 1686

des Kurfürsten: d.d. Crossen 16./26. April 1686

NB: Dieselbe liegt originaliter in zwei Exemplaren vor: aber nur das Eine derselben ist gültig und stimmt durchaus mit dem Original-Recess der Unterhändler. Das Andere (*erstübergebene*) war vom Kurfürsten beanstandet worden, weil in demselben Seitens des Kaisers einige Aenderungen gegen den Text des Original-Recesses beliebt worden waren. Diese Aenderungen bestanden:

1. In Art. 14 in einem kleinen Zusatz, der den Geistlichen des Schwibuser Kreises ausdrücklich auch ihren dermaligen *modus contribuenti* garantieren wollte;
2. in Art. 15 in dem kleinen Zusatz „und wie diese Schuldforderung ihrer kaiserlichen Majestät nunmehr von denen Erben überlassen worden“;
3. und endlich in Art. 18 in Auslassung der Stelle, wodurch der Kaiser verspricht, dem Kurfürsten, wenn nicht bar Geld von Spanien zu erlangen wäre, eventuell als Hypothek für die rückständigen Subsidien ein *convenables* (*angemessenes*) Stück Landes verschaffen zu helfen.

Wegen des Datums der kaiserlichen Ratification siehe auch die kaiserliche Declaration vom 08. Juni 1686 und das dort bemerkte.

Contrahenten schliessen in Betracht zeitherigen Schadens des Reichs durch innere Unruhen etc., besonders aber durch auswärtiger Feinde Macht und List und des ferner zu befürchtenden Unheils vermöge der pfälzischen Successionsfrage (*Nachfolgefrage*) etc. folgenden Tractats:

1. Es soll zwischen Kaiser und Kurfürst und ihren resp. Nachfolgern eine beständige Freundschaft zu wechselseitiger Förderung Nutzens, Abwendung Schadens, resp. Communication deshalb stattfinden; insonders ein betreffendes Zusammenwirken ihrer Gesandten und Minister in Regensburg und anderwärts – und, wenn Differenzen da, so doch ein glimpfliches Votieren und Handeln.
2. Kein Theil darf mit einer andern Macht ein Bündnis eingehen, das diesem direct oder indirect zuwider, wie sie denn auch künftighin, vor Schliessung eines Bündnisses mit Dritten, deshalb unter einander communicieren wollen.
....Contrahenten erklären auch, dass ihrer Seits kein Bündnis mit Dritten, das diesem zuwider, bestehe und wenn es der Fall wäre, solches hiermit aufgehoben sein solle.
3. Wie dieses Defensiv-Bündnis nur pro bono publico (*zum Wohle der Oeffentlichkeit*), zum Schutz des Reichs und beiderseits Landen etc., so soll es zum Fundament den westphälischen Frieden und den jüngst zwischen Kaiser, Reich und der Krone Frankreich zu Regensburg geschlossenen Stillstand haben, deren unverbrüchliche Haltung ihr beiderseits Absehen sein solle.
4. Wenn demnach das Reich oder ein Glied desselben von auswärtiger Macht angegriffen würde, unter dem Namen Reunionen (*Wiedervereinigung*), Dependenz etc. etc., so nehmen sich Contrahenten sofort unter einander, wie solchem zu begegnen, auf dass das Reich nicht gekränkt oder verkürzt, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction werde.
5. Und weil der Herzog von Orleans, Namens seiner Gemahlin, erhobene Ansprüche auf Schmälerung des Reichs abzielen, und leicht allgemeinen Krieg entzünden könnten, so verspricht der Kurfürst von Brandenburg, dass falls der Kurfürst von der Pfalz in der Pfalz und Zubehör, oder im Jülichischen oder sonst, unter was immer für Prätext (*Vorwand*), besonders unter dem der Reunionen, Dependenz etc. angegriffen oder irgend gekränkt würde, er solches für einen casus praesentis huj. foederis (*ein Treffen im vorliegenden*)

- aufnehmen, und mit der nachgesetzten Hülfe beistehen und zum Effect (*Ergebnis*) dessen verhelfen wolle, was Contrahenten in Art. 6 unter sich fest-gesetzt, falls sie selbst angegriffen würden; jedoch mit dem Beding, dass der Kaiser diese Hülfe alsdann nicht doppelt und noch an einem andern Orte fordern könne.
6. Contrahenten verpflichten sich, falls einer von ihnen in seinen Landen und Rechten angegriffen, oder irgend gekränkt würde, dass der Andere den „turbatorem“ (*Unruhestifter*) nachdrücklich abmahnen. Und wenn dieses erfolglos, dem Beleidigten innert 2 Monaten à dato requisitionis (*dem Verlangen*) nach gesetzte Hülfe, bis zu erlangter Genugthuung, leisten wolle; es sei denn, dass Requisitus selbst angegriffen, Auxiliarvölker (*Hilfsvölker*) zu eigener Vertheidigung bedürfte.
 7. Im Bündnisse begriffen sind beiderseits gesamte Lande, jetzige und künftige – worunter ausdrücklich die Unterstützung der Erbrechte des Kaisers an Spanien mitverstanden, falls dessen König erbelos stürbe. Doch soll, weil für solchen Fall revolutio generalis in Europa zu befürchten, de modo et conditionibus (*die Art und Bedingungen*) specieller zwischen ihnen gehandelt werden.
 8. Der Kaiser hilft dem Kurfürsten eventuell mit 12'000 Mann (3'000 Reitern, 1'000 Dragonern, 8'000 Mann zu Fuss); der Kurfürst dem Kaiser mit 8'000 Mann (1'200 Reitern, 800 Dragonern, 6'000 Mann zu Fuss), beiderseits auf eigene Verpflegung und Kosten.
 9. Genügte diese Hülfe nicht, so will man sich über Verstärkung derselben ad dimidium vel duplum (*Halb- oder Doppelt*) vergleichen; auch soll es dem Requirenten überlassen sein, die etc. Hülfe ganz oder zum Theil zu verlangen.
 10. Bezüglich des Commandos, der Jurisdiction, der Artillerie, Munition, Verpflegung, Proviant und Solds wird es nach dem bei solchen Bündnissen üblichen Herkommen gehalten und nach Unterzeichnung des Tractats ein gewisses Reglement getroffen.
 11. Das Bündnis soll vorerst auf 20 Jahre gelten und nach deren Ablauf von Prolongation gehandelt werden. Im Fall drohender Gefahr oder wirklicher Action an diesem Termin sollen die Verpflichtungen des Bündnisses bis zu deren Ende gelten.
 12. Weil der Kurfürst vermöge des Bündnisses zu Haltung bedeutender Mannschaften genöthigt sein wird, so zahlt der Kaiser demselben à dato ratificationis:
 -tempore pacis (*in Friedenszeit*) 100'000 fl. Rheinisch
 -tempore belli (*in Kriegszeiten*) 100'000 Thaler jährliche Subsidien.
 13. Weil aber der vornehmste Zweck des Bündnisses ein Band unauflöslicher Freundschaft zwischen Contrahenten und ihren Nachkommen, dass sie für Einen Mann stehen, Wohl und Wehe miteinander theilen, so wollen sie beiderseits alle Differenzen zwischen den Prätionen (*Anspruch*) an einander mit Einem Mal abthun.
 -und weil der Kurfürst das seit den böhmischen Unruhen seinem Hause abgekommene Herzogthum Jägerndorf, sowie nach des letzten Herzogs Tode die 3 Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau, nebst der Herrschaft Beuthen „und einigen anderen Stücken, worunter auch die angewandte Kosten wegen des neuen Grabens“, prätendiert, um resp. Restitution und Beilehnung dringendst nachsuchen lassen, so hat der Kaiser, zu Bezeugung seiner Affection und insonders Behufs Stiftung dieses dermaligen Bündnisses, sich folgendermassen erklären wollen:
 14. Es cediert (*überträgt*) der Kaiser dem Kurfürsten und seinen Nachkommen den sogenannten Schwibusischen Kreis in Schlesien nebst allem Zubehör in qualitate feudi masculi (*Gebühr einer Männerqualität*), wie der Kurfürst die Mark und andere Lande vom Kaiser zu Lehen empfängt, d.h. mit allen Hoheitsrechten; ohne das Erfordernis besonderer Beilehnung, sondern nur, dass im Lehnsfall innert Rechts bestimmter Zeit (Jahr und Tag) die Lehen gemuthet und nach verglichenem Formular von der böhmischen Canzlei ertheilt werden.
 -Doch sollen der Kurfürst und seine Nachkommen nicht berechtigt sein, Befestigungen im Kreise anzulegen; sie sollen die Katholischen und die Augsburgischen Confessionsverwandten durchaus bei ihrem dermaligen Stande und sie und die Kreisstände bei ihren Rechten und Privilegien belassen und schützen.
 -Auch agnosciert (*anerkennt*) der Kurfürst eine Hypothek von 14'000 Thaler (*Getilgt laut Quittung vom 25. April 1687 über 14'000 Thaler für das zu Schwiebus inne gehabte Schloss und Zubehör*), die der Freiherr von Knige in diesem Kreise hat.
 15. Ferner cediert (*überträgt*) der Kaiser dem Kurfürsten und seinen Nachkommen in solum (*ungebunden*) die sogenannte Lichtensteinsche Schuldforderung in Ostfriesland eum pleno omnique jure (*voll mit allem Recht*), mit allen zugehörigen Original-Documenten; verhilft dem Kurfürsten zum Genuss dieser Forderung und behauptet ihn dabei.
 16. Dagegen will der Kurfürst, „sobald die ganze Sache zur völligen Richtigkeit kommen wird“, für sich und seine Nachkommen in genere et specie auf alle Ansprüche auf Jägersdorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Beuthen etc. in perpetuum verzichten und bei der Tradition eine bereits verabredete speciale Renunciation ausstellen.

17. Und weil des Kurfürsten höchster Wunsch, dass das Erzhaus floriere und bei der Kaiserwürde erhalten bleibe, so hat derselbe auch darin seine besondere Verbindlichkeit bezeigen wollen, dass er für sich und seine Nachkommen verspricht, durch seine Stimme dem Erzherzoge existente casu (*im bestehenden Fall*) zur Kaiser-, oder vivente augustiss. imperatore (*lebenden augustinischen Kaiser*) zur römischen Königskrone zu verhelfen.
18. Weil dem Kurfürsten nicht weniger als dem Kaiser und den General-Staaten an Erhaltung der spanischen Niederlande gelegen, so will der Kurfürst bei einem Angriff auf dieselben sich sofort mit Kaiser und General-Staaten wieder zusammentun und jener spanischen Niederlande Vertheidigung gegen gewisse Subsidien mit übernehmen.
....Da die Krone Spanien aber dem Kurfürsten an stipulierten Subsidien aus vorigem Kriege noch grosse Summen schuldet, so will der Kaiser, auf des Kurfürsten Ansuchen, zu befördern sich bemühen, dass demselben diese Reste bar gezahlt, oder ein convenables (*angemessenes*) Stück Landes als Hypothek dafür unter billigen Bedingungen überlassen werde (*Vom Jahre 1688 findet sich ein Project eines Tractats zwischen dem Kaiser und Kurfürsten Friedrich wegen der spanischen Subsidien zu Ausführung dieses Artikel 18 – Unterhändler kaiserlich: Fridag; brandenburgisch Fuchs, Dankelmann – folgenden Inhalts:*
1). Der Kurfürst gibt sich ganz zufrieden, wenn für alle seine aus dem Bündnisse vom 01. Juli 1674 hergeleiteten Forderungen an Spanien bei Ratification dieses auf Einmal 400'000 Thaler, oder 500'000 Thaler in Terminen gezahlt werden, unter Rücknahme aller sonst ertheilten Assignationen exclusive der dem Kaiser vom verstorbenen Kurfürsten cedierten 300'000 Thlr
2). Der Kaiser verspricht für Spanien die Erfüllung des Art. 1; wenn solche nicht möglich, so Besorgung einer Hypothek. Erfolgt während deren Besitz die Zahlung nicht zur Genüge, so tritt der Kurfürst wieder in seine vollen Forderungsrechte, selbstverständlich unter Abrechnung des etwa ihm Gezahlten.
3). Soll Freundschaft und gute Nachbarschaft zwischen dem Kurfürsten und Spanien sein.
4). Demnach hilft der Kurfürst, wenn die spanischen Niederlande angegriffen werden, Spanien innert 6 Wochen nach erfolgter Requisition mit 6'000 Mann (4'000 zu Fuss; 1'000 Reiter; 1'000 Dragoner).
5). Spanien zahlt dafür 150'000 Thaler (in 3 Terminen: beim Beginn des Marsches, bei Ankunft in den Niederlanden und 6 Monate später) und gibt während der Zeit der Hilfsleistung der Truppen Sold und Verpflegung.
6). Eventuell tritt Vermehrung der Hülfe ad. duplio ein und proportionierlich der Werbe-, Anritts- und Verpflegungsgelder. Die Hülfe dauert bis zum Frieden oder nothgedrungen Avocation (*Nebenberuf*) durch den Kurfürsten.
7). Da der Kurfürst um solcher Hülfe willen, obschon sie nur defensiv sein soll, doch auch selbst angegriffen werden könnte, so vermittelt der Kaiser bei Spanien eventueller Unterstützung des Kurfürsten zu mehrere Werbung und eventueller Schadloshaltung.
....Dieser Entwurf kam nie zur Vollziehung.
....Ebenso nicht (im September) 1688 angestrengte Versuche einer feierlichen Erneuerung etc. aller zwischen dem Kaiser und dem verstorbenen Kurfürsten seit 1686 geschlossenen Tractats)
19. Sollte es auch dahin kommen, dass Kaiser und Reich wegen der bekannten Differenzen mit der Krone Frankreichs zum Bruch kämen, so will der Kurfürst nach Möglichkeit befördern helfen, dass der Herzog von Lothringen restituiert werde, oder sonst Satisfaction erhalte.
20. Kommt es zum Bruch, Krieg oder casus foederis (*zufälliges Treffen*), so soll kein Theil ohne den Andern (*sondern lediglich nur gemeinsam*) Frieden und Stillstand schliessen.
21. Um den Unordnungen durch eigenmächtige Einquartierungen im Reiche vorzubeugen, so wollen Contrahenten dahin wirken, dass die betreffenden Assignationen (*Zahlungsanweisungen*) und Repartitionen (*Verteilungen*) nach Erfordernis der Operationen jedesmal mit kaiserlichem Consens vorgenommen werden, wobei der Kaiser des Kurfürsten Truppen den Seinigen gleich betrachten will.
22. Bei dem gemeinsamen Interesse der Paciscenten an den Vorgängen in Polen, verpflichten sie sich zu allzeit betreffender wechselseitiger, vertraulicher Communication, und darauf hinzuwirken, dass die Republik bei freiem Wahl- und andern Rechten erhalten werde.
23. Dieser Tractat soll zum höchsten secretiert (*abgesondert*) werden. Weil aber die Tradition des Schwiburger Kreises und die Cession der Lichtensteinschen Forderungen in Ostfriesland eclatieren (*Aufsehen erregen*) müssen, so soll etwa unter dem Prätext (*Vorwand*) der Reuniciation (*Wiedervereinigung*) auf die bisherigen kurfürstlichen Prätionen, oder anderem beliebigen Vorwande ein besonderer, mittheilbarer Tractat aufgerichtet werden; worauf die Tradition des Schwiburger Kreises und die Cession der Lichtensteinschen Forderung gegen Auslieferung der solennen Renunciation erfolgen und dann (*nicht eher*) dieser Tractat seinen Effect erreichen soll.
24. Die Ratification dieses Secret-Tractats sollen innert 4 Wochen à dato ausgewechselt werden.